

# Antrag auf Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Hamm

Name und Anschrift des antragstellenden Unternehmens

Mein Unternehmen beabsichtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Hamm gewerbliche Tätigkeiten des folgenden Berufsbildes auszuüben:

- Steinmetz
- Bildhauer
- Gärtner
- Bestatter
- sonstiges; bitte erläutern:

Ich beantrage die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten und Ausstellung einer Berechtigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Hamm.

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt. Den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes werde ich auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorlegen.

Die auf Blatt 2 dieses Antrages abgedruckten Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Hamm habe ich zur Kenntnis genommen. Für meine Bediensteten werde ich im Genehmigungsfall die nach § 7 Abs. 4 Friedhofssatzung vorgeschriebenen Ausweise ausstellen.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall von der Friedhofsverwaltung für 2 Jahre ausgesprochen wird. Die Genehmigungsgebühr beträgt nach der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm 35,00 €.

- Die Genehmigung soll künftig von der Friedhofsverwaltung automatisch verlängert werden, sofern ich nicht 4 Wochen vor Fristablauf schriftlich die Einstellung meiner gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Hamm mitteile.  
Ich verpflichte mich, die nach der geltenden Gebührensatzung jeweils entstehenden Genehmigungsgebühren zu zahlen.
- Eine automatische Verlängerung meiner Zulassung durch die Friedhofsverwaltung soll nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes von 2 Jahren nicht erfolgen.  
Ich werde zu gegebener Zeit einen neuen Antrag auf Zulassung stellen.

Stempel und Unterschrift des Unternehmens

Datum

## Empfänger:

Stadt Hamm  
Tiefbau- und Grünflächenamt  
Friedhofswesen  
Gustav-Heinemann-Straße 10  
59065 Hamm

Ausfertigung für das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hamm (66/664)  
Ausfertigung für den Unternehmer



## **Hinweise für den Unternehmer**

(Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Hamm)

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung den Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. e) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten am Tage durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Materialien der Friedhofsverwaltung von den Lagerplätzen dürfen von den Gewerbetreibenden nicht verwendet werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen; bereits geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.